

## **Beschluss-Nr. 9-2019 (20. Legislaturperiode) des Beirates Osterholz**

### **Stellungnahme des Beirates Osterholz zum Entwurf der Neufassung eines Ortsgesetzes über die privaten Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Kinderspielflächenortsgesetz/KSpOG)**

Der Beirat Osterholz stimmt der Neufassung des Gesetzes zu mit Ausnahme des § 6 Abs. 4 Satz 1 KSpOG. Es ist ein neuer Halbsatz anzufügen. Der Satz lautet:

*„Der Ablösungsbetrag ist entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 1 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) für die Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielmöglichkeiten in der Stadtgemeinde Bremen zu verwenden, vor einer entsprechenden Verwendung ist der örtlich zuständige Beirat zu beteiligen.“*

Der Absatz 2 ist entsprechend zu ergänzen. Hier heißt es:

*„ Nach Abstimmung mit der für Spielraumförderung zuständigen Stelle kann auch eine ortsteilbezogene Verwendung der Ablösebeträge nach Satz 1 zugelassen werden. Auch hierbei ist örtlich zuständige Beirat notwendig zu beteiligen.“*

#### **Begründung:**

Da grundsätzlich die Stadtgemeinde verpflichtet ist, ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht von Spielplätzen nachzukommen, wäre eigentlich zu fordern, dass der gesamte Betrag für die Unterhaltung der Kinderspielplätze im laufenden Haushalt zwingend abgebildet wird. Nur aufgrund der Haushaltsmisere ist eine Abweichung hiervon denkbar, so dass zusätzlich auch Ablösebeträge eingebracht werden können. Um sicherzustellen, dass auch Spielplatzsanierungen dort stattfinden, wo auch Baumaßnahmen sind, sollte jeweils der örtlich zuständige Beirat beteiligt werden. Daher sind die Ergänzungen sowohl in Satz 1 des § 6 Abs. 4 als auch in Satz 2 wünschenswert.

Bremen, 21.10.2019

gez. Massmann  
(SPD-Fraktion)

gez. Hohn  
(CDU-Fraktion)

gez. Dillmann  
(GRÜNE-Fraktion)

gez. Last  
(LINKE-Fraktion)